

KrZwMG

29. September 2023

Seite 1 / 6

Rechtsdienstleister im Anwendungsbereich

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
bdiu@inkasso.de

Im September 2023 haben sich 149 Unternehmen an einer Mitgliederbefragung des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. beteiligt. Mit der Befragung soll die Betroffenheit der Rechts- bzw. Inkassodienstleister von dem derzeit beratenden Kreditzweitmarktgesetz transparent gemacht werden. Die Ergebnisse erlauben eine Abschätzung der zu erwartenden Erlaubnisanträge i.S.d. § 10 i.V.m § 47 KrDIG-RefE.

Die wichtigsten Erkenntnisse im Überblick:

- Die Ergebnisse stützen die zentrale These von BDIU und BKS, dass das Gesetz in seiner jetzigen Form nicht marktfördernde, sondern markthemmende Effekte haben wird.
- 55 Prozent der befragten Unternehmen gaben an, Kreditdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 KrDIG-RefE zu erbringen, 32 Prozent der Unternehmen sind dabei (auch) im Sekundärmarkt aktiv.
- 11 Prozent der Unternehmen haben zum Zeitpunkt der Befragung bereits die Entscheidung getroffen, einen Erlaubnis Antrag zur Erbringung von Kreditdienstleistungen zu stellen. Für 42 Prozent der Unternehmen kommt ein Erlaubnis Antrag nicht in Frage.
- 34 Prozent der Unternehmen, die Kreditdienstleistungen auf dem Sekundärmarkt erbringen, haben bereits beschlossen, einen Zulassungsantrag einzureichen. 9 Prozent dieser Unternehmen haben bereits beschlossen, davon abzusehen – gaben also an, sich mit Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Marktsegment zurückzuziehen.
- Der BDIU rechnet mit 15 bis 30 Erlaubnis Anträgen zur Erbringung von Kreditdienstleistungen. Das Gros der Marktteilnehmer, insbesondere KMU, werden aufgrund von Bürokratiekosten von der Antragstellung absehen.

Die Anzahl der vom Gesetz betroffenen Rechts- bzw. Inkassodienstleister wächst deutlich an, wenn der nationale Gesetzgeber die Entscheidung trifft, über die Richtlinienvorgaben hinaus auch Kreditdienstleistungen auf dem Primärmarkt zu regulieren. Das könnte sich auch auf die Anzahl der Erlaubnis Anträge auswirken.

Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.
Friedrichstraße 55
10117 Berlin
bdiu@inkasso.de
Telefon: 030 2060736-0
Fax: 030 2060736-33

Präsidentin: Kirsten Pedd
Geschäftsführer: Dennis Stratmann
Eingetragen im Vereinsregister
AG Charlottenburg, VR 28841 B
Umsatzsteuer-ID: DE225244783

Member of FENCA
www.fenca.eu

Die Stichprobe:

An der Befragung haben 149 Unternehmen teilgenommen. Die Zusammensetzung der Stichprobe nach Unternehmensgröße (Abbildung 1, maßgeblich ist die Mitarbeiterzahl) deckt sich sowohl mit der Mitgliederstruktur des BDIU als auch mit der Struktur der Branche.

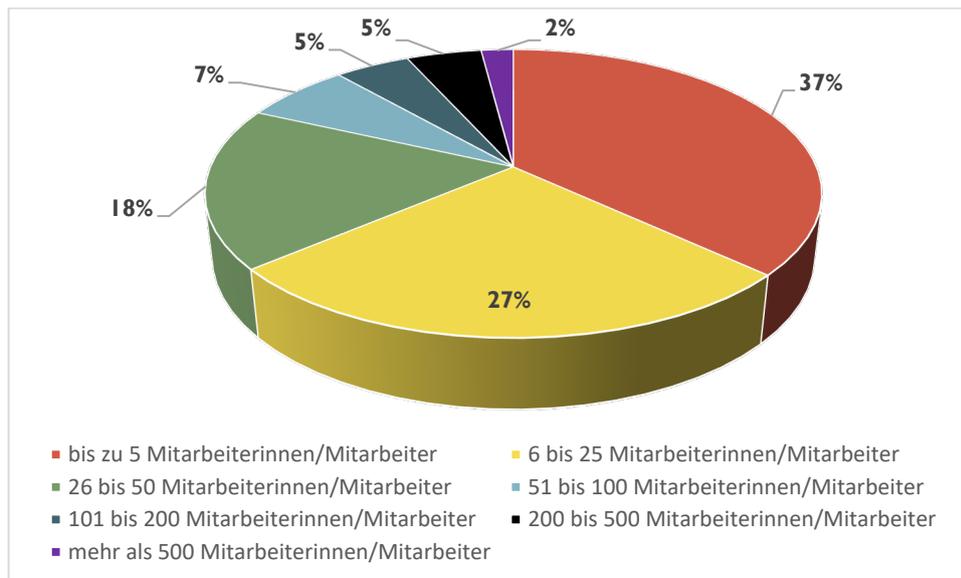


Abbildung 1: Stichprobenszusammensetzung nach Unternehmensgröße (Mitarbeiterzahl, n = 149)

Abbildung 2 zeigt auf, wie viele Unternehmen Kreditdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 KrDIG-RefE erbringen. Hierbei wird zwischen Unternehmen unterschieden, die ausschließlich auf dem Primärmarkt aktiv sind (rot) und solchen, die auch auf dem Sekundärmarkt tätig sind (gelb). Fast jedes vierte Unternehmen ist ausschließlich auf dem Primärmarkt tätig. (Auch) auf dem Sekundärmarkt agiert fast jedes dritte Unternehmen. Fast die Hälfte der Unternehmen erbringt keine Kreditdienstleistungen.

Der Referentenentwurf ist mit Blick auf den Anwendungsbereich noch unklar. Es scheint, als seien durch die nationale Umsetzung – anders als von der Richtlinie vorgesehen – künftig nicht ausschließlich Kreditdienstleistungen auf dem Sekundärmarkt erlaubnispflichtig, sondern auch solche, die auf dem Primärmarkt erbracht werden. Kreditdienstleistungen, die auf dem Primärmarkt erbracht werden, verstehen wir als treuhänderische Inkassodienstleistungen, die direkt im Auftrag der Kreditinstitute erbracht werden. Die Ansprüche verbleiben dabei bei den Kreditinstituten und werden nicht durch Verkauf in den Sekundärmarkt gebracht. Eine solche Umsetzung wäre überschießend und würde insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen erheblich mit Bürokratie belasten.

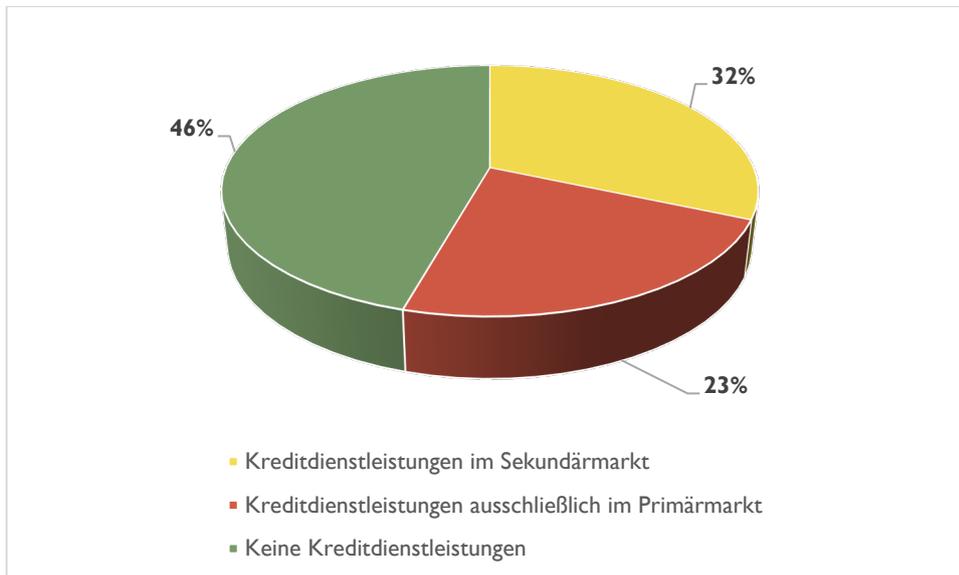


Abbildung 2: Werden von Ihrem Unternehmen Kreditdienstleistungen im Sinne des KrDIG erbracht? Differenzierung nach Primär- und Sekundärmarkt, n = 149

Abbildung 2 verschafft einen Eindruck der Struktur des Sekundärmarkts. 47 Unternehmen gaben an, (auch) auf dem Sekundärmarkt Kreditdienstleistungen zu erbringen. Die Hälfte der Unternehmen hat unter 50 Mitarbeitern. Rund vier von fünf am Markt aktiven Unternehmen sind als klein und mittelständisch zu qualifizieren.

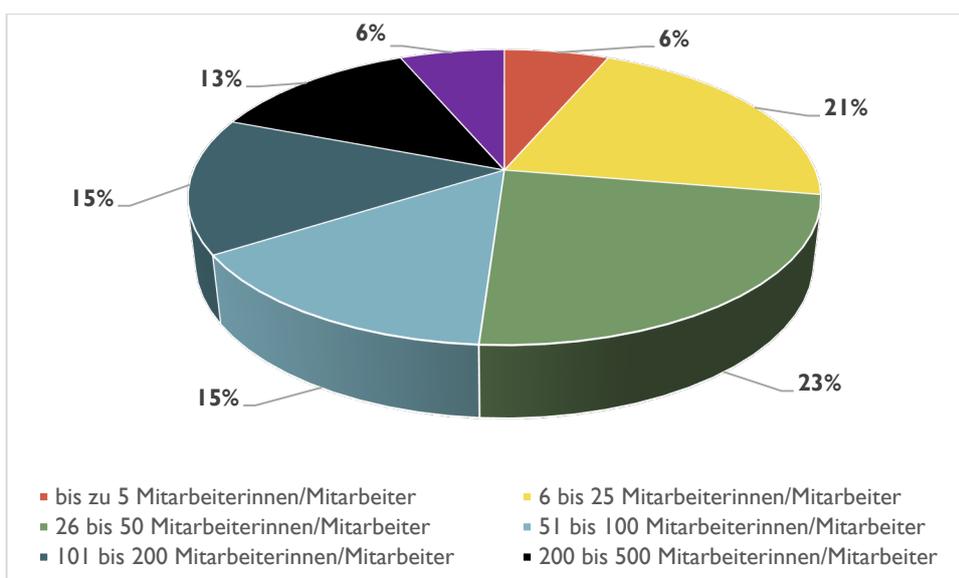


Abbildung 3: Stichprobenszusammensetzung nach Unternehmensgröße (Mitarbeiterzahl, berücksichtigt wurden unternehmen, die angaben, Kreditdienstleistungen auf dem Sekundärmarkt zu erbringen, n = 47)

Überlegungen der Unternehmen zur Stellung eines Erlaubnis-antrags:

Die Teilnehmer wurden nach ihren Überlegungen hinsichtlich der Stellung eines Erlaubnis-antrags nach § 10 i.V.m § 47 KrDIG-RefE gefragt. Der RefE lag allen Teilnehmern vor.

Abbildung 4 zeigt, dass 11 Prozent der Unternehmen schon jetzt die Entscheidung getroffen haben, einen Erlaubnis-antrag zu stellen. Fast die Hälfte der befragten Unternehmen ist sich noch unschlüssig. Die Unschlüssigkeit ist insbesondere auf die zahlreichen Unklarheiten des Referentenentwurfs zurückzuführen. In ihren [Stellungnahmen haben BDIU](#) und [BKS](#) ausführlich dargelegt, welche Unsicherheiten, Unklarheiten und welcher Nachbesserungsbedarf aus Sicht der Rechtsdienstleister bestehen.

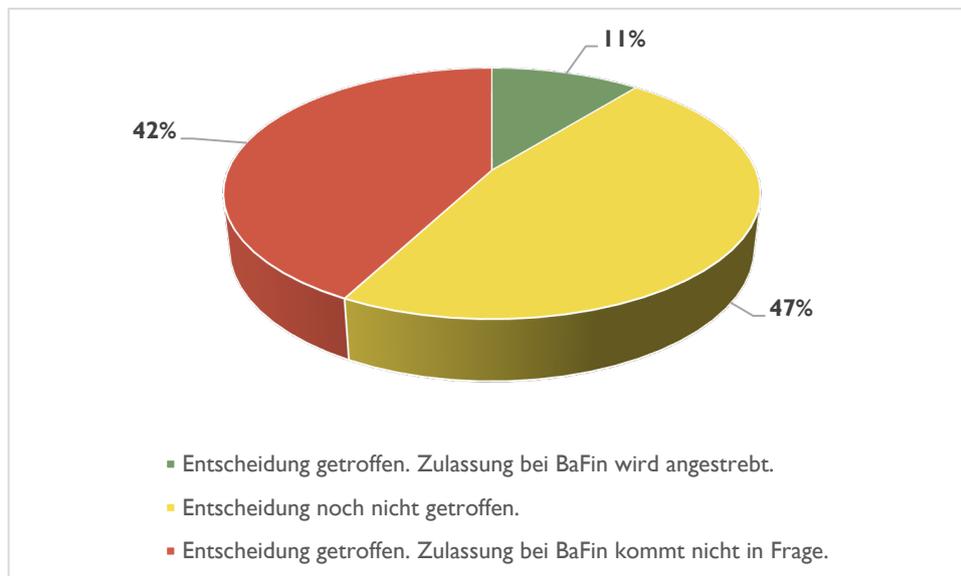


Abbildung 4: Beabsichtigt Ihr Unternehmen, einen Erlaubnis-antrag nach § 10 i.V.m § 47 KrDIG-RefE zu stellen? n = 149

Abbildung 5 fokussiert bei gleicher Fragestellung ausschließlich auf Unternehmen, die aktuell Kreditdienstleistungen auf dem Sekundärmarkt erbringen. Gut jedes dritte Unternehmen hat zum Zeitpunkt der Befragung bereits die Entscheidung getroffen, einen Erlaubnis-antrag bei der BaFin zu stellen und bereitet sich – soweit das auf Basis des Referentenentwurfs möglich ist – auf die Antragstellung vor.

Die Mehrheit der Unternehmen wägt die Entscheidung noch ab und ist unentschlossen.

Jedes zehnte Unternehmen hat bereits entschieden, sich in Anbetracht der zu erwartenden Bürokratiebelastungen und -kosten aus dem Sekundärmarkt zurückzuziehen.

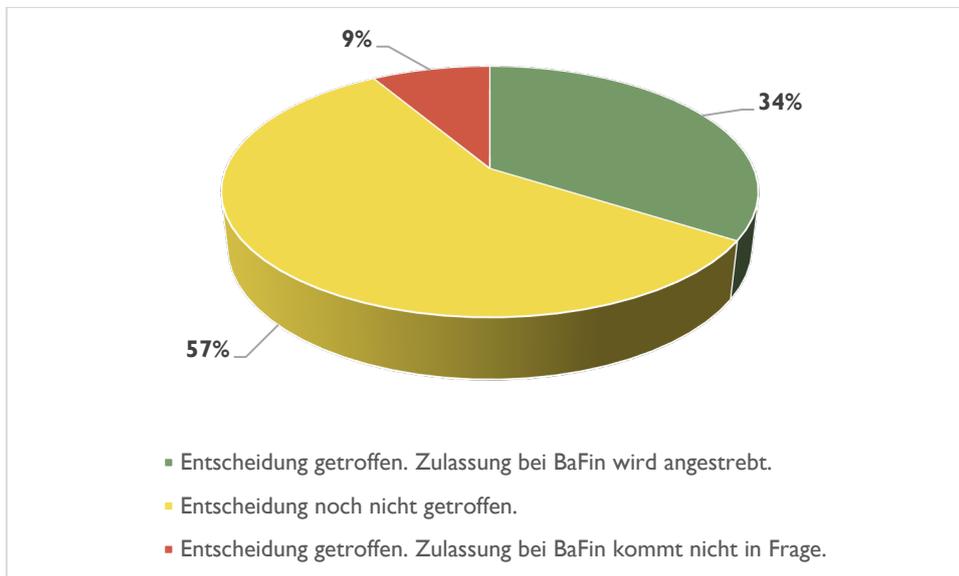


Abbildung 5: Beabsichtigt Ihr Unternehmen, einen Erlaubnis Antrag nach § 10 i.V.m § 47 KrDIG-RefE zu stellen? Berücksichtigt wurden ausschließlich im Sekundärmarkt aktive Unternehmen, n = 47.

Abbildung 6 zeigt, welche Unternehmen – nach Unternehmensgröße in Mitarbeitenden – hinsichtlich der Antragstellung noch unschlüssig sind.

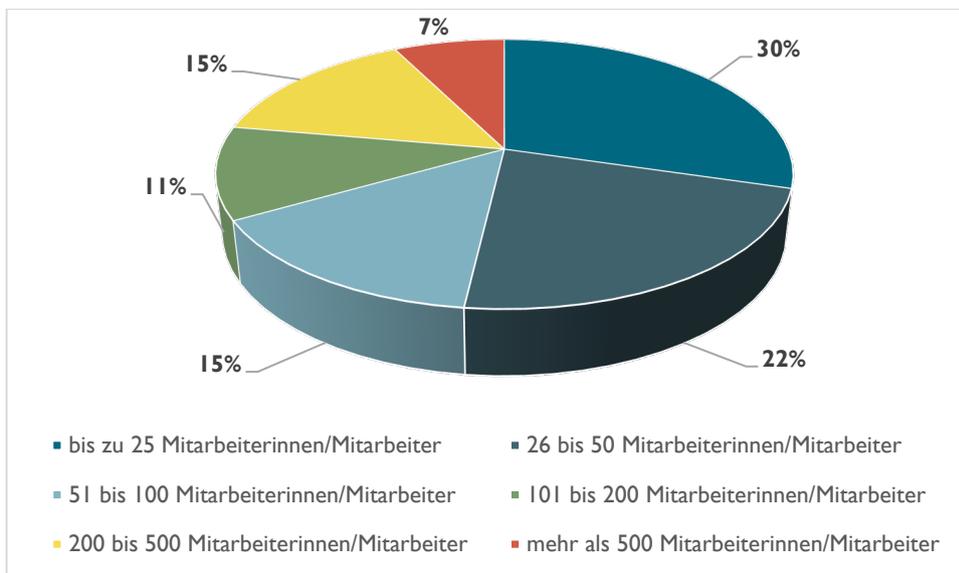


Abbildung 6: Bezüglich der Antragstellung unsichere Unternehmen nach Unternehmensgröße (Mitarbeiterzahl). n = 149

Es sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen, bei denen der Gesetzentwurf Unsicherheiten auslöst und die zögerlich mit Blick auf die Frage der Antragstellung sind. Über die Hälfte der unsicheren Unternehmen hat dabei weniger als 50 Mitarbeitende.

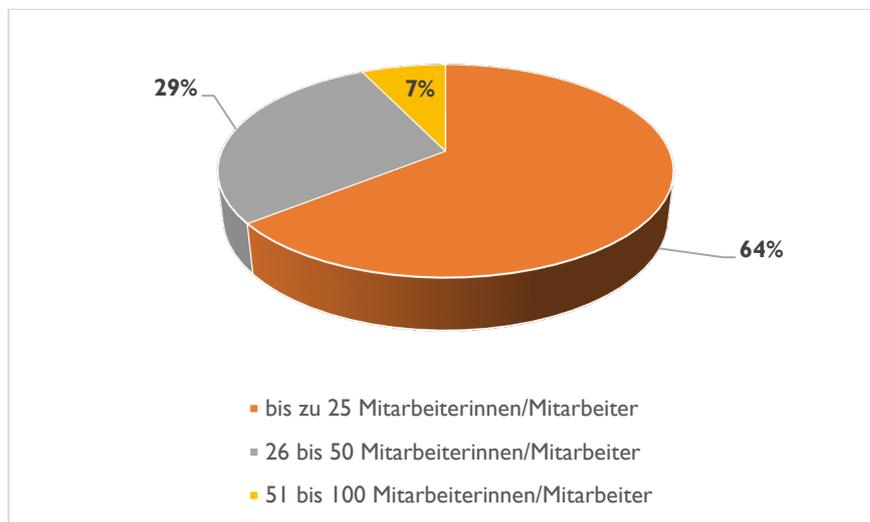


Abbildung 7: Unternehmen, die bereits beschlossen haben, auf Erlaubisantragstellung zu verzichten nach Mitarbeitendenzahl.

Abbildung 7 unterstreicht die These, dass das Gesetz der marktfördernden Intention der Richtlinie zuwiderlaufen wird und insbesondere kleine Unternehmen vom Markt verdrängt wird. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitenden haben bereits entschieden, von der Antragstellung abzusehen, sich also aus dem Kreditdienstleistungsmarkt zurückzuziehen. Die Mehrheit dieser Unternehmen hat sogar weniger als 50 Mitarbeitende.

Schlussfolgerung

Die Entwürfe zur nationalen Umsetzung der Kreditdienstleister-Richtlinie laufen dem Zweck der Richtlinie, den Sekundärmarkt für notleidende Kredite in Europa zu stärken, diametral entgegen. Der funktionierenden Sekundärmarkt, auf dem derzeit jeder dritte Inkasso- bzw. Rechtsdienstleister aktiv ist, wird massiv gehemmt. Die hohen bürokratischen Hürden, die das vorgesehene Erlaubnisverfahren erwarten lässt, werden kleine Marktteilnehmer vom Markt verdrängen und die Kosten für weiterhin aktive Unternehmen unnötig in die Höhe treiben. 15 bis höchstens 20 Unternehmen halten derzeit den nötigen Organisationsgrad vor, um die Kreditdienstleistungserlaubnis zu beantragen bzw. zu erlangen. Viele KMU werden sich aus dem Markt zurückziehen.